

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2348/84 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1984

zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für nicht verarbeitete getrocknete Weintrauben sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für getrocknete Weintrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3b und 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis auf folgender Grundlage ermittelt:

- a) Höhe des Mindestpreises im vorangegangenen Wirtschaftsjahr,
- b) Entwicklung der Grundpreise im Obst- und Gemüse-sektor,
- c) Notwendigkeit, die normale Vermarktung von Frischerzeugnissen zu ihren verschiedenen Bestimmungszwecken zu gewährleisten.

In Artikel 3c der gleichen Verordnung sind die Kriterien für die Festsetzung des Betrages der Produktionsbeihilfe bestimmt worden. Für getrocknete Weintrauben wird gemäß Artikel 4a der gleichen Verordnung ein Mindesteinfuhrpreis festgesetzt. Die Produktionsbeihilfe für diese Erzeugnisse ist unter Bezugnahme auf den Mindesteinfuhrpreis zu berechnen.

Artikel 3b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 bestimmt, daß der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für nicht verarbeitete getrocknete Weintrauben während eines bestimmten Zeitraums des Wirtschaftsjahres jeden Monat um einen Betrag erhöht wird, der den Lagerkosten entspricht. Bei der Festsetzung dieses Betrages sollten die technischen Kosten der Lagerhaltung und die Zinskosten berücksichtigt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1984

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 werden

- a) der gemäß Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für nicht verarbeitete getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4 und
- b) die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 3c der gleichen Verordnung für getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4

gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Der Betrag, um den der Mindestpreis für nicht verarbeitete getrocknete Weintrauben am ersten Tag jedes Monats vom 1. November bis 1. August zu erhöhen ist, wird auf 1,557 ECU je 100 Kilogramm Reingewicht Sultaninen der Güteklasse 4 festgesetzt.

Für andere Güteklassen und für Korinthen wird der Betrag mit dem Koeffizienten multipliziert, der auf den in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 der Kommission⁽³⁾ genannten Mindestpreis anwendbar ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

I. Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 Kilogramm netto, ab Erzeuger
Nicht verarbeitete Sultaninen der Güteklasse 4	133,17

II. Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 Kilogramm netto
Getrocknete Sultaninen der Güteklasse 4	75,55